

## 2. Satzung zur Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Südharz

Auf der Grundlage der §§ 5 und 8 i.V.m. § 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 288 ff) in Verbindung mit dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190) zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288 ff) hat der Gemeinderat der Gemeinde Südharz in seiner Sitzung am 30.03.2016 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Südharz beschlossen:

### Artikel 1

§ 3 Absatz 2 der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Südharz wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

Gemeindewehrleiter und deren Stellvertreter dürfen nicht gleichzeitig die Funktion eines Ortswehrleiters oder deren Stellvertreter bekleiden.

### Artikel 2 Inkrafttreten

Diese 2. Satzung zur Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Südharz tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Südharz, den 31.3.16.....



Rettig  
Bürgermeister

